

RS OGH 1984/5/23 8Ob521/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.05.1984

Norm

ZPO §169

Rechtssatz

Die Vereinbarung, daß das Verfahren bis zur rechtskräftig Beendigung eines anderen Prozesses ruhen solle, ist eine eindeutige Zeitvereinbarung im Sinne des § 169 ZPO. Falls die Parteien jedoch nichts anderen ausdrücklich vereinbarten, muß als wesentliches zeitliches Element für die Vereinbarung angesehen werden, daß letzteres Verfahren betrieben wird oder wenigstens beide Parteien des Verfahrens, in dem das Ruhen vereinbart wird, auf die Betreuung des anderen Verfahrens Einfluß nehmen können. Widrigenfalls das Ruhen des Verfahrens vorerst nur für die Dauer der dreimonatigen Mindestfrist eintritt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 521/84
Entscheidungstext OGH 23.05.1984 8 Ob 521/84
Veröff: RZ 1985/38 S 110

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1984:RS0036797

Dokumentnummer

JJR_19840523_OGH0002_0080OB00521_8400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at